

Förderverein

des

Gymnasiums Norf e.V.

SATZUNG

Stand: 25.05.2020



Einheit in Vielfalt

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein des Gymnasiums Norf e. V.“
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuss-Norf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, insbesondere durch
 - a) Ausgestaltung der Schuleinrichtung,
 - b) Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien,
 - c) Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, insbesondere von Schülersport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten und Landheimaufenthalten,
 - d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e) Förderung der Elternarbeit und Schülermitverwaltung,
 - f) Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden sowie Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Aus den Mitteln der Vereinskasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler,
 - b) Ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - c) Derzeitige und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie
 - d) Andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag (mit Aufnahmeformular) durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Personen, die sich um das Gymnasium Norf besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer
 - d) Kassenführer

sowie folgenden geborenen Mitglieder:

- e) Schulleiterin/Schulleiter oder Vertreter
 - f) Vorsitzender des Lehrerrates oder dessen Stellvertreter
 - g) Vorsitzender der Schulpflegschaft oder Vertreter
 - h) SV-Sprecher oder Vertreter
2. Die Vorstandsmitglieder a) bis d), - einschließlich des stellvertretenden Schriftführers, der möglichst aus den Reihen der „Ehemaligen“ zu wählen ist, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden dürfen keine Mitglieder des Kollegiums.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 4. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder stellvertretender Schriftführer und Kassenführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
 5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.
 6. Der Vorstand kommuniziert mit seinen Mitgliedern in digitaler Form (per Mail/Website des Fördervereins) bzw. durch Aushang in der Schule

§ 6 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme einladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden

Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr mindestens einen Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis seiner Kassenprüfung.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung der Ehrenmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, vom Vorsitzenden – bzw. im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied - einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.

8. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich in digitaler Form (per Mail/Website des Fördervereins) bzw. durch Aushang in der Schule.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Besprechung und die satzungsmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann in der Schule eingesehen werden und wird den Mitgliedern auf deren Verlangen (abschriftlich) in Kopie ausgehändigt. Es wird innerhalb zweier Wochen erstellt und gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch erfolgt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge können auch per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erforderlich.
3. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

4. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, des dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 1974 in Norf beschlossen. Alle Namens- oder Ortsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 4. November 1977, eine Erweiterung des § 2 um die Abschnitte 3, 4, und 5 auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1978 beschlossen.

§ 8.1 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1985 und § 3.4 auf der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1988 geändert.

Durch Steuergesetzänderung erfolgte eine entsprechende Anpassung der §§ 2.1, 9 und 10 in der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 1991; gleichzeitig wurden auch geändert die §§ 5.1, 5.2, 5.4, 6.3 und 8.

Änderung §1.3, §5.6, §7.2, §7.8, §8 in der MV vom 25.05.2020